

Richtlinien :

1. Jeder Ghettoinsasse ist verpflichtet, stets den Arbeitsausweis bei sich zu tragen und auf Verlangen den hierzu berechtigten Organen vorzulegen.
2. Er ist verpflichtet seinen Arbeitsausweis bei Übersiedlungen der Evidenz, bei Änderungen des Arbeitseinsatzes der Einsatzstelle, bei Erkrankungen der Aufnahmskanzlei der Ambulanz, bei Fassung von verschiedenen Medikamenten dem Apotheker, bei Umklassifizierung der Arbeitszentrale zwecks amtlicher Berichtigung vorzulegen.
3. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass sein dienstfreier Tag von der zuständigen Abteilung in der Arbeitsausweis eingetragen wird.
4. Unterlassung der obenangeführten Vorschriften wird geahndet. Ebenfalls wird eine eigenmächtige Änderung der Angaben im Arbeitsausweis bestraft.

AUSGESTELLT am 4. 3 1945 von

Stempel der AZ

Unterschrift des Eigentümers :





GHETTO THERESIENSTADT
ARBEITSAUSWEIS

Trp.

AE/3

Nr.

604

Name

Mayer

Vorname

Kurt

Geboren

10. 1. 99

Verpflegskategorie

B. 48493

UBIKATION :

Datum	wohnt	Bestätigung d. Evidenz
4. 3. 99	Lee 2/16	

DIESER ARBEITSAUSWEIS IST IN DEN PERSONALAUSWEIS EINZULEGEN.

ARBEITSKLASSIFIKATION :

Klassifikation	Best. d. AZ

BESCHÄFTIGUNG :

Gl. Nr. 12. 2. 45	in	Fond. Arb. Kreis
vom	bis	als
Est.		Arb. d. Arbeit
Gl. Nr. 6. 3. 48	in	Landw. Betriebe
vom	bis	als
Est.		Arbeiter Maschinenschlepper
Gl. Nr. 7. 4.	in	Landw. Betriebe
vom	bis	als
Est.		ohne Arbeit

BESCHÄFTIGUNG

Gl. Nr.	in	
vom	bis	als
Est.		Art d. Arbeit
Gl. Nr.	in	
vom	bis	als
Est.		Art d. Arbeit
Gl. Nr.	in	
vom	bis	als
Est.		Art d. Arbeit
ANMERKUNGEN :		Konto No.

A|o-A6|61-30 IV|43. 277

